

(AT) Einkaufsbedingungen Waren

1. Geltungsbereich, Abwehrklausel, Rangfolge

1. Diese Einkaufsbedingungen („EKB“) gelten für alle Bestellungen, Lieferungen und Leistungen des Lieferanten an den Käufer (Waren, Maschinen, Ersatzteile, Software, Montage Service), einschließlich Zubehör, Verpackung, Etikettierung und Dokumentation. Diese EKB gelten auch für Rahmenverträge und darunterliegende Einzelabrufe.
2. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen des Lieferanten gelten nicht, auch wenn der Käufer ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder Lieferungen annimmt bzw. Zahlungen leistet. Abweichungen gelten nur, wenn der Käufer diese ausdrücklich in Textform bestätigt.
3. Rangfolge im Falle von Widersprüchen (sofern nicht anders vereinbart): (1) Bestellung/Abruf inkl. Spezifikation/Anhänge, (2) individuelle Vereinbarungen in Textform, (3) Supplier Code of Conduct des Käufers und (4) diese EKB, (5) sonstige Beilagen.

2. Vertragsschluss, Abrufe, Änderungen

1. Angebote des Lieferanten sind unentgeltlich und für den Käufer unverbindlich.
2. Ein Vertrag kommt erst mit Bestellungen des Käufers (auch per E-Mail/EDI) zu Stande. Abweichende Auftragsbestätigungen des Lieferanten gelten nur bei ausdrücklicher Bestätigung durch den Käufer in Textform.
3. Bei Rahmenverträgen erfolgen Lieferungen ausschließlich auf Abruf. Forecasts dienen nur der Planung und sind – sofern nicht ausdrücklich vereinbart – unverbindlich.
4. Mitwirkungs-/Beistellpflichten des Käufers sind in Textform zu vereinbaren.

3. Preise, „All-in“, Preisänderungen

1. Soweit nicht anders vereinbart, sind Preise Festpreise und sind als „all-in“ vereinbart, das heißt Preise verstehen sich insbesondere (aber nicht abschließend) inklusive Verpackung, Transport, Werkzeuge, Befestigungs-/Abdeckmaterial, Montage, Reisekosten, Entsorgungskosten, Versicherung, Zölle/Abgaben, Lizenzen, Dokumentation etc.
2. Preisänderungen bedürfen einer vorherigen Vereinbarung in Textform.

4. Lieferung, Liefertermin, Teillieferungen

1. Liefertermine sind verbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, ist Lieferort (i) der Sitz des Käufers und (ii) Lieferkondition Incoterms® DDP am vereinbarten Lieferort.
2. Teillieferungen, Über-/Unterlieferungen oder vorzeitige Lieferungen sind nur mit vorheriger Zustimmung des Käufers in Textform zulässig.
3. Der Lieferant zeigt drohende Verzögerungen unverzüglich in Textform an, inklusive der Ursache, Maßnahmen sowie neuer voraussichtlicher Lieferzeit.

5. Lieferverzug, Vertragsstrafe

1. Im Falle des Lieferverzugs kann der Käufer nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag beziehungsweise, wenn der Verzug eine Teillieferung (Abruf) betrifft, von der Teillieferung zurücktreten und ist unbeschadet weiterer Rechte berechtigt, Ersatz zu beschaffen; bei Verschulden des Lieferanten hat dieser die Mehrkosten zu tragen. Den Lieferanten trifft die Beweislast, dass ihn oder ihm zuordenbare Dritte kein Verschulden trifft.
2. Zusätzlich schuldet der Lieferant eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe von 0,5 % des Nettowarenwerts der verspäteten Lieferung pro angefangener Kalenderwoche, maximal jedoch 5 % der Auftragssumme.
3. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt; eine Vertragsstrafe wird auf einen Schadensersatzanspruch angerechnet, soweit rechtlich erforderlich.

6. Gefahrübergang, Eigentumsvorbehalt

1. Die Gefahr geht mit Lieferung (inklusive Entladung) am vereinbarten Lieferort auf den Käufer über.
2. Ein Eigentumsvorbehalt an der Ware ist ausgeschlossen.

7. Verpackung, Kennzeichnung, Lieferscheine, Nachverfolgbarkeit (Traceability)

1. Verpackung muss transportsicher, normgerecht und für die Ware geeignet sein; gesetzliche und bestellbezogene Kennzeichnungspflichten sind einzuhalten.
2. Jede Lieferung enthält einen Lieferschein mit Bestellnummer, Position, Menge, Charge/Lot, ggf. MHD und sonstigen gesetzlichen Informationen. Der Lieferant stellt die Traceability-Daten hinsichtlich der Waren sicher.

8. Qualität, Konformität, Nachweise

1. Der Lieferant liefert ausschließlich vertragskonforme Ware gemäß Spezifikation, Mustern, Datenblättern, vereinbarten Toleranzen sowie gesetzlichen Vorschriften, Richtlinien und sonstigen regulatorischen Vorgaben.
2. Analyse und Konformitätsnachweise, Prüfberichte etc. sind beizustellen, wenn in der Bestellung gefordert oder zur Erfüllung gesetzlicher Anforderungen erforderlich.
3. Bei Maschinen/Anlagen wird eine Verfügbarkeit für Ersatzteile von 10 Jahren ab Vertragsabschluss vereinbart.

9. Wareneingang, Untersuchung und Rüge

1. Der Käufer wird die Ware nach Ablieferung im ordentlichen Geschäftsgang untersuchen, soweit dies tunlich ist.
2. Für Maschinen /Anlagen gelten die vereinbarten Abnahme-/Leistungstests.
3. Zur Konkretisierung vereinbaren die Parteien nachstehende Fristen für eine Mängelanzeige:
 - a) Offene Mängel: Rüge innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Wareneingang.
 - b) Verdeckte Mängel: Rüge innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Entdeckung.
 - c) Für die Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige per Email.
4. Annahme, Verarbeitung oder Zahlung bedeutet kein Anerkenntnis der Mangelfreiheit.

10. Gewährleistung, Nacherfüllung, Kosten

1. Es gelten die gesetzlichen Mängelrechte; der Käufer kann nach seiner Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung verlangen. Nach zweimaligem vergeblichen Verbesserungsversuch kann der Käufer auf Kosten des Lieferanten Dritte mit der Mängelbehebung beauftragen oder den Vertrag wandeln. Weitere Rechte des Käufers bleiben unberührt.
2. Der Lieferant trägt die zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen (Transport, Wege, Arbeits-/Materialkosten, Prüfkosten).
3. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Lieferung bzw. Abnahme, sofern nicht zwingendes Recht längere Fristen vorsieht oder individuell abweichend vereinbart werden. Für reparierte oder ersetzte Teile beginnt für diese Teile die Gewährleistungsfrist neu zu laufen.

11. Haftung, Freistellung, Rückruf/Produktsicherheit

1. Die gesetzliche Haftung bleibt unberührt; Haftungsbeschränkungen des Lieferanten gelten nur bei ausdrücklicher Vereinbarung in Textform. Der Lieferant haftet dem Käufer gegenüber auch für seine Erfüllungsgehilfen und Subunternehmen, wie für eigenes Verschulden.
2. Der Lieferant stellt den Käufer von Ansprüchen Dritter frei, die auf Produktmängeln, Kennzeichnungs-/Compliance-Verstößen oder Schutzrechtsverletzungen beruhen, soweit der Lieferant dies zu vertreten hat.
3. Im Falle von Rechtsmängeln (Patenten, Marken, Softwarelizenzen) stellt der Lieferanten den Käufer frei und verschafft dem Käufer auf Kosten des Lieferanten ein Recht zur Nutzung oder liefert eine gleichwertige nicht verletzende Alternative.

4. Der Lieferant leistet im Falle eines Rückrufs unverzügliche Unterstützung. Insbesondere stellt er sämtliche Chargen-/Traceability-Daten sowie Analysen und sonstige notwendige Informationen zur Verfügung.

12. Subunternehmer

1. Der Lieferant ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Käufers berechtigt, Subunternehmer für die Erbringung der Lieferungen oder Leistungen einzusetzen („Subunternehmer“). Eine Zustimmung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
2. Der Lieferant hat dem Käufer rechtzeitig vor dem geplanten Einsatz zumindest Name/Firma, Sitz, Leistungsumfang sowie den Einsatzort des Subunternehmers mitzuteilen.
3. Der Lieferant stellt sicher, dass Subunternehmer mindestens die gleichen vertraglichen Pflichten einhalten wie der Lieferant selbst (insbesondere Vertraulichkeit, Compliance-, Sicherheits- und Qualitätsanforderungen). Der Lieferant bleibt gegenüber dem Käufer für Handlungen und Unterlassungen der Subunternehmer wie für eigenes Verhalten verantwortlich und haftet für deren Leistungserbringung vollumfänglich gegenüber dem Käufer.

13. Rechnungsstellung, Zahlung, Aufrechnung/Zurückbehalt

1. Rechnungen müssen Bestellnummer, Positionen, Menge, Preis, Lieferdatum, Steuersatz/USt-IdNr. enthalten; andernfalls gelten sie als nicht ordnungsgemäß gestellt.
2. Zahlungsziel ist 90 Tage netto ab ordnungsgemäßigem Rechnungseingang und Lieferung.
3. Die Aufrechnung mit gerichtlich festgestellten oder anerkannten Forderungen ist zulässig. Zurückbehaltungsrechte des Lieferanten werden ausgeschlossen.

14. Audit- und Informationsrechte, Unterlieferanten

Der Käufer ist berechtigt, nach angemessener Vorankündigung Audits/Inspektionen zur Qualitäts- und Compliance-Überprüfung durchzuführen (oder durch Dritte durchführen zu lassen); dabei ist die Geheimhaltung zu wahren.

15. Lizenzen

Umfasst die Lieferung Software, räumt der Lieferant dem Käufer ein zeitlich unbeschränktes, nicht ausschließliches Nutzungsrecht ein, soweit für Betrieb, Wartung oder interne Zwecke erforderlich ist.

16. Vertraulichkeit und Datenschutz

1. Nicht öffentliche Informationen (Spezifikationen, Preise, Forecasts, Prozesse, Daten, etc.) sind vertraulich zu behandeln und nur zur Vertragserfüllung zu verwenden und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zu löschen, ausgenommen sie müssen zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen behalten werden. In diesem Falle sind sie nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen zu löschen.
2. Der Lieferant verarbeitet personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung ausschließlich im Einklang mit den anwendbaren Datenschutzgesetzen (insb. DSGVO) und nur soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist. Der Lieferant verpflichtet alle mit der Verarbeitung betrauten Personen zur Vertraulichkeit und trifft angemessene technische und organisatorische Schutzmaßnahmen. Verarbeitet der Lieferant personenbezogene Daten im Auftrag des Käufers, erfolgt dies nur auf dokumentierte Weisung und erst nach Abschluss einer Auftragsverarbeitervereinbarung (Art. 28 DSGVO). Datenschutzverletzungen, die Daten des Käufers betreffen, meldet der Lieferant dem Käufer unverzüglich. Nach Ende der Leistungserbringung löscht oder gibt der Lieferant personenbezogene Daten des Käufers nach Wahl des Käufers zurück, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.
3. Hinsichtlich der Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Lieferanten wird auf <https://joya.info/de/privatsphere/> verwiesen.

17. Kündigung



Mona Naturprodukte GmbH
Schottengasse 10, 2. Stock
A-1010 Wien



Mona Oberwart Produktions GmbH
Molkereistraße 8
A-7400 Oberwart



Mona Sojaland GmbH
Otto-Hahn-Str. 10
D-19061 Schwerin



Natumi GmbH
Gierichsstraße 17
D-53840 Troisdorf



Lima BV
Eedverbondkaai 242
B-9000 Gent

1. Sofern nicht abweichend in Textform vereinbart, können Verträge schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
2. Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Erklärung zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der kündigenden Partei unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf einer ordentlichen Kündigungsfrist oder bis zur vereinbarten Beendigung nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei (i) wesentlicher Vertragsverletzung durch die andere Partei, die trotz schriftlicher Abmahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist (mindestens 14 Kalendertage) nicht behoben wird, (ii) Verletzung von Vertraulichkeits-, Compliance- oder Schutzpflichten, (iii) Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der anderen Partei oder Abweisung mangels kostendeckenden Vermögens bzw. vergleichbare Tatbestände.

18. Höhere Gewalt

1. Keine Partei haftet für Nichterfüllung aufgrund höherer Gewalt. „Höhere Gewalt“ ist ein von der betroffenen Partei nicht zu vertretendes, außerhalb ihres Einflussbereichs liegendes Ereignis, dessen Auswirkungen sich nicht mit zumutbaren Maßnahmen verhindern oder überwinden lassen. Dazu zählen insbesondere (nicht abschließend) Naturereignisse, Feuer, Explosion, Krieg, Terror, Aufruhr, Embargos, Epidemien/Pandemien, Arbeitskämpfe (z.B. Streik, Aussperrung) sowie Ausfälle öffentlicher Versorgungs- oder Telekommunikationsnetze.
2. Soweit und solange eine Partei durch Höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Leistungspflichten gehindert ist, sind ihre betroffenen Leistungspflichten für die Dauer und im Umfang der Behinderung ausgesetzt; Fristen verlängern sich entsprechend.
3. Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich schriftlich über das Eintreten, die voraussichtliche Dauer und die Auswirkungen der Höheren Gewalt zu informieren und auf Verlangen geeignete Nachweise vorzulegen. Sie hat alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen zu mindern und die Leistungserbringung so rasch wie möglich wieder aufzunehmen.
4. Dauert die Höhere Gewalt länger als 60 Kalendertage ununterbrochen an oder ist absehbar, dass sie diesen Zeitraum überschreiten wird, ist jede Partei berechtigt, den Vertrag hinsichtlich der noch nicht erfüllten Leistungen mit sofortiger Wirkung schriftlich zu kündigen bzw. vom Vertrag zurückzutreten. Bereits erbrachte Leistungen sind nach Maßgabe dieses Vertrags abzurechnen; weitergehende Schadenersatzansprüche wegen der Nichtleistung aufgrund Höherer Gewalt bestehen nicht.

19. Rechtswahl, Gerichtsstand, UN-Kaufrecht

1. Es gilt das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts. Das UN-Kaufrecht (CISG) ist ausgeschlossen.
2. Als Gerichtsstand ist das örtlich und sachlich zuständige Gericht am Sitz des Käufers vereinbart.

20. Schlussbestimmungen

1. Änderungen/Ergänzungen bedürfen der Textform. Dies gilt auch für diesen Punkt 20.1.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die ihrem Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt; soweit eine Ersetzung nicht möglich ist, gilt die gesetzliche Regelung.

Ergänzung zu den Einkaufsbedingungen Waren (EKG) bei Dienstleistung/Montage beim Käufer

Diese Bestimmungen kommen ergänzend zur Anwendung, wenn der Lieferant neben der Lieferung der Ware auch **Montage-, Installations-, Anschluss-, Einbau-, Inbetriebnahme-, Einweisungs- oder sonstige Vor-Ort-Leistungen** beim Käufer erbringt („Montageleistungen“).

1. Leistungsumfang, „schlüsselfertig“, Nebenleistungen

1. Der Lieferant erbringt die Montageleistungen vollständig und funktionsfähig gemäß Bestellung, Spezifikation und ggf. Montage-/Ablaufplan.
2. Es gelten nur die in Textform vereinbarten Beistell- und Mitwirkungspflichten als vereinbart.

2. Personal, Qualifikation, Sprache, Subunternehmer

1. Der Lieferant setzt ausschließlich fachkundiges und ausreichend qualifiziertes Personal ein; auf Verlangen legt er Nachweise vor.
2. Der Lieferant stellt sicher, dass vor Ort eine fachliche Leitung/Ansprechperson verfügbar ist und sicher kommuniziert werden kann.

3. Termine, Koordination, Montageplan

1. Montage-/Abnahme- und Inbetriebnahme-Termine sind verbindlich.
2. Verzögerungen/Behinderungen sind unverzüglich in Textform samt Auswirkungen auf das Projekt sowie Maßnahmen anzuzeigen. Mehrkosten durch die Verzögerung/Behinderung sind vom Lieferanten zu tragen, soweit ihn oder dem Lieferanten zuordenbare Dritte (Subunternehmer, Erfüllungsgehilfen) ein Verschulden trifft. Das Nichtvorliegen von Verschulden ist vom Lieferanten zu beweisen.

4. Zutritt, Sicherheit, Arbeitsfreigaben (beim Käufer)

1. Der Käufer hat dem Lieferanten Zugang zur Anlage gewähren.
2. Der Lieferant und seine Personen beachten alle Werks-/Sicherheitsregeln des Käufers.
3. Der Käufer darf bei Sicherheitsverstößen Personen vom Gelände verweisen; Ersatz ohne Mehrkosten.
4. Der Lieferant sorgt für saubere/gesicherte Arbeitsbereiche.

5. Abnahme der Montageleistungen / Funktionsnachweis

1. Montageleistungen gelten erst als erbracht, wenn der Käufer diese abgenommen hat (Textform genügt).
2. Der Käufer kann die Abnahme von einem Funktions-/Inbetriebnahmetest abhängig machen.
3. Teilabnahmen sind zulässig; Zahlung ersetzt keine Abnahme.

6. Gefahrtragung, Schutz von Eigentum, Schäden

1. Der Lieferant haftet für Schäden durch Montagefehler/unsachgemäße Ausführung, soweit er diese zu vertreten hat.
2. Der Lieferant trifft geeignete Schutzmaßnahmen für Gebäude/Anlagen/Einrichtungen des Käufers.

7. Dokumentation, Übergabe, Einweisung (Grundsatz)

1. Spätestens zur Abnahme übergibt der Lieferant: Montage-/Servicebericht samt Dokumentation sowie Prüf-/Messprotokolle (falls relevant) oder andere relevante Dokumente.
2. Vereinbarte Einweisung/Schulung wird dokumentiert (Teilnehmer, Inhalte, Datum).
3. Fehlende Dokumentation berechtigt den Käufer, die Abnahme zu verweigern.

8. Versicherung

Der Lieferant unterhält eine ausreichende Betriebshaftpflicht einschließlich Montage-/Tätigkeitsschäden sowie eine Betriebsunterbrechungsversicherung und weist diese auf Verlangen vor.

(AT) Einkaufsbedingungen für Wartung & Instandhaltungsarbeiten (EKBW)

1. Geltungsbereich, Abwehrklausel, Rangfolge

- a) Diese Einkaufsbedingungen („EKBW“) gelten für Wartung und Instandhaltungsarbeiten von Maschinen, und Anlagen sowie Anlagenteilen (inklusive Software) des Auftraggebers wie unter dem Punkt Definition beschrieben.
- b) Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen des Lieferanten gelten nicht, auch wenn der Auftraggeber ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder Lieferungen annimmt bzw. Zahlungen leistet. Abweichungen gelten nur, wenn der Auftraggeber diese ausdrücklich in Textform bestätigt.
- c) Es gilt folgende Rangfolge im Falle von Widersprüchen (sofern nicht anders vereinbart): (1) Bestellung inkl. Spezifikation/Anhänge, (2) individuelle Vereinbarungen in Textform, (3) Supplier Code of Conduct des Auftraggebers (4) diese EKBW sowie (5) sonstige Beilagen.

2. Vertragsschluss, Änderungen

- a) Angebote des Lieferanten sind unentgeltlich und für den Auftraggeber unverbindlich.
- b) Ein Vertrag kommt erst mit Bestellungen des Auftraggebers (auch per E-Mail/EDI) zu Stande.
- c) Änderungen bedürfen der Textform.

3. Definition

- a) Unter „Wartung oder Instandhaltung“ werden alle planmäßigen Leistungen verstanden, um Funktionsfähigkeit, Betriebsbereitschaft und ordnungsgemäßen Betrieb und Leistungsfähigkeit von Maschinen und Anlagen oder Anlagenteilen zu gewährleisten. Darunter fallen insbesondere aber nicht abschließend Inspektion, Reinigung, Überprüfung, Datenanalyse, Kalibrierung, Schmieren, Nachfüllen von Betriebsstoffen, Austauschen von Verschleiß- und Ersatzteilen sowie kleine Reparaturarbeiten.
- b) Unter Instandsetzung werden Leistungen verstanden, die nach einem Ausfall, Defekt oder einer Störung an einer Maschine, Anlage oder Anlagenteil (inklusive Software) notwendig sind, um deren ursprüngliche Funktionalität wiederherzustellen und den ungestörten und ordnungsgemäßen Betrieb wieder aufzunehmen.

Leistungen, die nicht unter Wartung oder Instandhaltung fallen, sondern die Verbesserung oder Erweiterung der Funktions- oder Leistungsfähigkeit einer Maschine, Anlage oder Anlagenteile (inklusive Software) zum Ziel haben, wie insbesondere Umbauarbeiten oder Erweiterungen bestehender Maschinen, Anlagen oder Anlagenteile sind nicht Gegenstand dieser EKBW, sondern für diese gelten ausdrücklich die Einkaufsbedingungen für Waren.

4. Leistungsumfang, Ort, Termine/Zeiträume

Der Umfang der Leistung, Ort sowie Zeit(raum) der Leistungserbringung ergibt sich aus der Bestellung inkl. Spezifikation/Anhänge und sonstigen Beilagen. Änderungen bedürfen der Textform (Email ausreichend).

5. Termine, Liefertermin und Teillieferungen

- a) Termine, Termin- und/oder Ablaufpläne sind verbindlich, sofern nicht abweichend vereinbart.
- b) Teillieferungen, Über/Unterlieferungen oder vorzeitige Lieferungen sind nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.
- c) Der Lieferant zeigt drohende Verzögerungen unverzüglich in Textform an, inklusive der Ursache, der voraussichtlichen Dauer der Verzögerungen und Maßnahmen, um die Verzögerung aufzuholen oder möglichst gering zu halten.

6. Lieferverzug, Vertragsstrafe

- a) Im Falle des Lieferverzugs kann der Auftraggeber nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag beziehungsweise, wenn der Verzug eine Teillieferung (Abruf) betrifft, von der Teillieferung zurücktreten und ist unbeschadet weiterer Rechte berechtigt, auf Kosten des Lieferanten Ersatz zu beschaffen. Mehrkosten, Kosten eines Stillstands, die mit der Verzögerung verbunden sind oder verursacht werden, sind vom Lieferanten zu tragen, soweit ihn oder dem Lieferanten zuordenbare Dritte

(Erfüllungsgehilfen, Subunternehmer) ein Verschulden trifft. Das Nichtvorliegen vom Verschulden (inklusive Verschulden Dritter) des Lieferanten ist von diesem zu beweisen.

- b) Zusätzlich schuldet der Lieferant eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe von 0,5 % des Nettowarenwerts der verspäteten Lieferung pro angefangener Kalenderwoche, max. 5 %.
- c) Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt; eine Vertragsstrafe wird auf einen Schadensersatzanspruch angerechnet, soweit rechtlich erforderlich.

7. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- a) Der Auftraggeber hat dem Lieferanten Zugang zur Anlage zu gewähren.
- b) Ferner hat er vereinbarte Mitwirkungspflichten zu erbringen. Vereinbarte Mitwirkungspflichten sind abschließend geregelt und werden – soweit nicht abweichend geregelt – unentgeltlich erbracht.
- c) Der Lieferant und seine ihm zuordenbaren Personen beachten alle Werks- und Sicherheitsregelungen am Ort der Leistungserbringung. Der Auftraggeber ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Werks- und Sicherheitsregelungen, die Personen /Mitarbeiter des Lieferanten vom Gelände zu verweisen. Der Lieferant hat unverzüglich Ersatz ohne Mehrkosten zu leisten.
- d) Der Lieferant sorgt für saubere und gesicherte Arbeitsbereiche.

8. Ersatzteile, Verschleißteile

Ersatz- und Verschleißteile werden in den Vertragsunterlagen zwischen Auftraggeber und Lieferanten vereinbart, außer die Notwendigkeit von Ersatz- und Verschleißteilen ergeben sich erst bei der Tätigkeit des Lieferanten. In diesem Fall sind diese sowie Preise vor deren Einsatz zu vereinbaren. Bei Gefahr in Verzug ist der Auftraggeber auf die Dringlichkeit ausdrücklich hinzuweisen.

9. Vergütung, Abrechnung, Reisekosten

- a) Die Vergütung gemäß Einzelauftrag (Pauschale/Stundensatz/Ersatz- und Verschleißteile) kommt zur Anwendung. Nicht vereinbarte Preispositionen sind nicht geschuldet.
- b) Die Vergütungen werden „All-In“ verstanden, das heißt, Nebenkosten, die mit der Leistungserbringung in Verbindung stehen, wie insbesondere Reisezeiten, Spesen, Zuschläge, Arbeits- und Kleinmaterial, Abdeckmaterial etc. sind nur abrechenbar, wenn sie vorab vereinbart wurden.
- c) Rechnungen sind prüffähig zu stellen, d.h. inklusive Leistungsnachweisen, Teilleisten (Ersatz- und Verschleißteile) sowie Wartungsbericht. Rechnungen sind 90 Tage netto nach Erhalt der Rechnungen zur Zahlung fällig.

10. Dokumentation

Der Lieferant hat dem Auftraggeber eine Dokumentation über seine Tätigkeiten bei Abschluss seiner Tätigkeiten oder im Fall der Abnahme der Leistungen im Zuge der Abnahme zu übergeben. Diese Dokumentation hat unter anderem die einzelnen Wartungstätigkeiten und allenfalls Ergebnisse (z.B. bei Inspektion) zu beschreiben, eine Liste über die ausgetauschten Ersatz- und Verschleißteile sowie Analyse-, Konformitäts-, oder Prüfnachweise zu enthalten. Eine fehlende Dokumentation berechtigt den Auftraggeber, die Abnahme zu verweigern oder die Zahlung der Vergütung zurückzuhalten.

11. Abnahme

- a) Eine förmliche Abnahme findet nur statt, wenn sie im Einzelauftrag vorgesehen ist.
- b) Andernfalls gilt die Leistung als abgenommen, wenn der Auftragnehmer den Abschluss meldet und der Auftraggeber nicht binnen 10 Arbeitstagen Mängel rügt.

12. Mängelrechte (Gewährleistung) / Nacherfüllung

- a) Der Lieferant erbringt seine Lieferungen auf fachgerechte, sorgfältige, dem Stand der Technik entsprechende Art und Weise sowie unter Einhaltung anwendbarer gesetzlicher Vorschriften, Richtlinien und sonstiger regulatorischer Vorgaben. Der Lieferant setzt nur qualifiziertes Personal oder sonstige Dritte für die Leistungserbringung ein.



Mona Naturprodukte GmbH
Schottengasse 10, 2. Stock
A-1010 Wien



Mona Oberwart Produktions GmbH
Molkereistraße 8
A-7400 Oberwart



Mona Sojaland GmbH
Otto-Hahn-Str.10
D-19061 Schwerin



Natumi GmbH
Gierlichsstraße 17
D-53840 Troisdorf

- b) Analyse-, Konformitätsnachweise, Prüfberichte etc. sind beizustellen, wenn in der Bestellung vereinbart oder zur Erfüllung gesetzlicher Anforderungen erforderlich.
- c) Bei Ersatzteilen wird eine Verfügbarkeit für Ersatzteile von 10 Jahren ab Vertragsabschluss vereinbart.
- d) Mängel sind nach Kenntnis ohne schuldhaftes Zögern zu melden (E-Mail genügt).
- e) Bei mangelhafter Leistung stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rechte zu, insbesondere nach Wahl des Auftraggebers Nacherfüllung (Verbesserung), Minderung, Rücktritt bei unmöglicher Nacherfüllung. Nach zweimaligem vergeblichen Verbesserungsversuch kann der Auftraggeber auf Kosten des Lieferanten Dritte mit der Mängelbehebung beauftragen. Darüber hinaus bleiben weitere Rechte des Auftraggebers unberührt.
- f) Der Lieferant trägt den zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwand (z.B. Transport, Wege, Arbeits-/Materialkosten, Prüfkosten).
- g) Gewährleistungsfrist: Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Abnahme, sofern nicht zwingendes Recht längere Fristen vorsieht oder individuell abweichend in Textform vereinbart wird. Ausgenommen hiervon sind Ersatzteile, für die eine Gewährleistungsfrist von 24 Monaten als vereinbart gilt.

13. Haftung

- a) Haftungsbegrenzungen des Lieferanten kommen nicht zur Anwendung. Der Lieferant haftet dem Auftraggeber für Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen, wobei der Lieferant für das Verschulden von durch ihn beauftragten Lieferanten sowie Erfüllungsgehilfen direkt gegenüber dem Auftraggeber haftet.
- b) Der Lieferant unterhält eine angemessene Haftpflichtversicherung und legt auf Verlangen eine Versicherungsbestätigung vor.

14. Geistiges Eigentum, Unterlagen, Software/Remote-Tools

- a) Rechte an vorbestehender Software, Tools, Know-how und Schutzrechten verbleiben bei der jeweiligen Partei.
- b) Der Auftraggeber erhält an Wartungsberichten/Checklisten ein zeitlich und örtlich unbeschränktes Nutzungsrecht für Betrieb, Audits und interne Compliance.
- c) Remote-Zugriffe erfolgen nur nach Freigabe des Auftraggebers; auf Wunsch des Auftraggebers werden Zugänge nach Abschluss deaktiviert.

15. Vertraulichkeit & Referenzen

- a) Nicht öffentliche Informationen (Spezifikationen, Preise, Forecasts, Prozesse, Daten, etc.) sind vertraulich zu behandeln und nur zur Vertragserfüllung zu verwenden und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zu löschen, ausgenommen sie müssen zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen behalten werden. In diesem Falle sind sie nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen zu löschen.
- b) Der Lieferant verarbeitet personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung ausschließlich im Einklang mit den anwendbaren Datenschutzgesetzen (insb. DSGVO) und nur soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist. Der Lieferant verpflichtet alle mit der Verarbeitung betrauten Personen zur Vertraulichkeit und trifft angemessene technische und organisatorische Schutzmaßnahmen. Verarbeitet der Lieferant personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers, erfolgt dies nur auf dokumentierte Weisung und erst nach Abschluss einer Auftragsverarbeitervereinbarung (Art. 28 DSGVO). Datenschutzverletzungen, die Daten des Auftraggebers oder dessen Mitarbeiter betreffen, meldet der Lieferant dem Auftraggeber unverzüglich. Nach Ende der Leistungserbringung löscht oder gibt der Lieferant personenbezogene Daten des Auftraggebers nach dessen Wahl zurück, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.
- c) Hinsichtlich der Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Lieferanten wird auf <https://joya.info/de/privatsphaere/> verwiesen.

16. Stornierung/Kündigung des Einzelauftrags

- a) Der Auftraggeber kann den Einzelauftrag bis zum Leistungsbeginn kostenfrei stornieren. Bereits nachweislich angefallene, nicht stornierbare Kosten (z.B. Expresslieferungen), die zuvor vom Auftraggeber freigegeben wurden, sind vom Auftraggeber an den Lieferanten zu erstatten.
- b) Rahmenverträge können von den Parteien unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten schriftlich gekündigt werden.
- c) Darüber hinaus ist jede Partei berechtigt, einen Einzel- oder Rahmenvertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Erklärung zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der kündigenden Partei unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf einer ordentlichen Kündigungsfrist oder bis zur vereinbarten Beendigung nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei (i) wesentlicher Vertragsverletzung durch die andere Partei, die trotz schriftlicher Abmahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist (mindestens 14 Kalendertage) die Vertragsverletzung nicht behoben wurde, (ii) bei Verletzung von Vertraulichkeits-, Compliance- oder Schutzpflichten, (iii) Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der anderen Partei oder Abweisung eines Konkursverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens bzw. vergleichbare Tatbestände.

17. Höhere Gewalt

- a) Keine Partei haftet für Nichterfüllung aufgrund höherer Gewalt. „Höhere Gewalt“ ist ein von der betroffenen Partei nicht zu vertretendes, außerhalb ihres Einflussbereichs liegendes Ereignis, dessen Auswirkungen sich nicht mit zumutbaren Maßnahmen verhindern oder überwinden lassen. Dazu zählen insbesondere (nicht abschließend) Naturereignisse, Feuer, Explosion, Krieg, Terror, Aufruhr, Embargos, Epidemien/Pandemien, Arbeitskämpfe (z.B. Streik, Aussperrung) sowie Ausfälle öffentlicher Versorgungs- oder Telekommunikationsnetze.
- b) Soweit und solange eine Partei durch Höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Leistungspflichten gehindert ist, sind ihre betroffenen Leistungspflichten für die Dauer und im Umfang der Behinderung ausgesetzt; Fristen verlängern sich entsprechend.
- c) Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich schriftlich über das Eintreten, die voraussichtliche Dauer und die Auswirkungen der Höheren Gewalt zu informieren und auf Verlangen geeignete Nachweise vorzulegen. Sie hat alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen zu mindern und die Leistungserbringung so rasch wie möglich wieder aufzunehmen.
- d) Dauert die Höhere Gewalt länger als 60 Kalendertage ununterbrochen an oder ist absehbar, dass sie diesen Zeitraum überschreiten wird, ist jede Partei berechtigt, den Vertrag hinsichtlich der noch nicht erfüllten Leistungen mit sofortiger Wirkung schriftlich zu kündigen bzw. vom Vertrag zurückzutreten. Bereits erbrachte Leistungen sind nach Maßgabe dieses Vertrags abzurechnen; weitergehende Schadenersatzansprüche wegen der Nichtleistung aufgrund Höherer Gewalt bestehen nicht.

18. Rechtswahl, Gerichtsstand, UN-Kaufrecht

- a) Es gilt das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts. Das UN-Kaufrecht (CISG) ist ausgeschlossen.
- b) Gerichtsstand ist das örtlich und sachlich zuständige Gericht am Sitz des Auftraggebers.

19. Schlussbestimmungen

- a) Änderungen und Ergänzungen dieser EKBW sowie des Punktes 19.a) bedürfen der Textform.
- b) Sollte eine Bestimmung des Vertrags unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die ihrem Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt; soweit eine Ersetzung nicht möglich ist, gilt die gesetzliche Regelung.